



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen ZOO-FREUNDE DRESDEN e.V. und hat seinen Sitz in Dresden. Der Zoo-Freunde Dresden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Zoologischen Garten der Landeshauptstadt Dresden ideell und finanziell zu fördern, insbesondere hinsichtlich der Bildung, des Artenschutzes und der Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einwerbung von Spenden und/oder Sponsorengeldern und Weitergabe dieser an den Zoologischen Garten der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2

Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoo Dresden GmbH mit der Auflage, das verbleibende Vereinsvermögen für den Aufbau und die Unterhaltung des Zoologischen Gartens i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Mitgliedereintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Abgabe des Aufnahmeformulars. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Die Aufnahme wird wirksam mit der Aushändigung eines Ausweises über die Mitgliedschaft und die Einzahlung/Einzug des festgelegten Jahresbeitrages auf das Konto des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit dreimonatiger Frist zum Jahresschluss und Ausschließung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund wird auch angesehen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beitragszahlungen sind jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und werden - bei Vorlage einer Einzugsermächtigung - spätestens bis zum 31.01. eines Jahres eingezogen. Die Einzelheiten beschließt der Vorstand.
- (4) Ehrenmitgliedschaft ist möglich auf begründeten Antrag und Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (5) Die lebenslange Mitgliedschaft ist möglich nach Zustimmung des Vorstandes und Einzahlung eines von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festzulegenden Betrages.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, und zwar dem Präsident/in (1. Vorsitzenden), dem Vizepräsident/in (2. Vorsitzenden) als Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl und Wahl durch Zuruf sind zulässig.
- (3) Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen und ihnen die Besorgung bestimmter Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, die den Verein gemeinsam rechtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spendengelder sowie über die Jahresrechnung.
- (7) Der Vorstand kann mit einem Vorstandsmitglied einen Anstellungsvertrag abschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
5. die weiteren der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie die Tätigkeiten, die ihr auf Antrag des Vorstandes zugewiesen werden,
6. die gesetzlich der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben, soweit diese Satzung nichts Ausweichendes regelt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder sind jährlich mindestens einmal durch den Präsident/in unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in Dresden statt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder von Dreiviertel erforderlich.
- (5) Die Protokolle über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gemäß § 58 Abs. 4 BGB vom Präsidenten/Präsidentin bzw. von dessen Stellvertreter, dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung nach § 11 unverzüglich einzuberufen, wenn dringende Gründe dies erfordern oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann durch die zu diesem Zweck vier Wochen vorher einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Dresden, 20.02.2015